Informationen zum

FAHRLEHRERBERUF

Rechtliche Grundlagen zur Ausbildung und Prüfung

Herausgegeben von der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
ein Zusammenschluss von Fahrlehrerverbänden in Deutschland

Inhalt

Inhalt

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Fahrlehrergesetz	
§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis	4
§ 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis	5
§ 4 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis	6
§ 7 Fahrlehrerausbildung	7
§ 8 Fahrlehrerprüfung	8
§ 9 Anwärterbefugnis	9
§ 10 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis	10
§ 16 Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung	11
Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz	
§ 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein	12
Anlage 1.1 Anwärterschein Fahrlehrer	13
Anlage 1.2 Fahrlehrerschein	14
Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung	
§ 1 Ort und Ablauf der Ausbildung	15
Grafik zur Fahrlehrer-Ausbildung und -Prüfung	16
§ 2 Fahrlehrerausbildungsstätte	17
§ 3 Ausbildungsfahrschule	18
Anlage 1 Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten	19
Kompetenzbereiche	27
Anlage 2 Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung	28
Anlage 3 I. Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum	29
Anlage 3 II. Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum (Mindestunterricht)	31
Fahrlehrer-Prüfungsverordnung	
§§ 1 - 27	32
Impressum	45

©Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Vorwort

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend haben wir die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zum Fahrlehrerberuf zusammengestellt.

Der Fahrlehrerberuf erfordert einerseits ausgeprägte pädagogische Fähigkeiten und andererseits sehr viel Freude an der Arbeit mit überwiegend jungen Menschen. Die Beschäftigungssituation ist in den einzelnen Regionen Deutschlands unterschiedlich.

Berufseinsteigern empfehlen wir, sich vor Beginn der Ausbildung bei Fahrschulen in der Region, in der Sie zukünftig als Fahrlehrer arbeiten möchten, über die Beschäftigungssituation zu informieren.

Junge teamfähige und begeisterungsfähige Fahrlehrer werden immer gebraucht. Ihre Flexibilität wird die berufliche Einsatzmöglichkeit sicherlich erheblich erweitern.

Wir stehen Ihnen mit unseren Landesverbänden für weitere Fragen gern zur Verfügung;
die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 44.

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

Gerhard von Bressensdorf
Vorsitzender

Berlin, Dezember 2017

©Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Zusammenfassung

Wer Fahrschüler ausbilden möchte, muss im Besitz der Fahrlehrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis (Fahrlehreranwärter) sein. Die Fahrlehrerlaubnis wird in den Klassen BE (Grundfahrlehrerlaubnis), A, CE und DE erteilt.

Wer von der Fahrlehrerlaubnis Gebrauch machen möchte, darf dies nur zusammen mit einer Fahrschulerlaubnis (selbständiger Fahrlehrer) oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule.

Fahrlehrer der Klasse BE und Fahrlehreranwärter dürfen den allgemeinen Teil des theoretischen Unterrichts für alle Klassen durchführen.

§ 1
Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Fahrlehrerlaubnisklasse BE und zusätzlich in den Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE erteilt. Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhalten zu nächst eine Anwärterbefugnis nach § 9.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird in folgendem Umfang er teilt:
1. Die Fahrlehrerlaubnisklasse BE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen B, BE und L.
2. Die Fahrlehrerlaubnisklasse A berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A.
3. Die Fahrlehrerlaubnisklasse CE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE und T.
4. Die Fahrlehrerlaubnisklasse DE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE.
   Die Anwärterbefugnis berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen BE, B und L.

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis und jede Anwärterbefugnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts jeder Fahrerlaubnisklasse.

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Von der Anwärterbefugnis darf nur unselbstständig im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 44 Absatz 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahr schule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.

©Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Zusammenfassung

Wer Fahrlehrer werden möchte, muss 21 Jahre alt und geistig, körperlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein. Weitere Voraussetzungen sind, der Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B (Pkw) seit mindestens drei Jahren und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung.

Um den Beruf ausüben zu können sind die nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Zudem darf gegen den Bewerber nichts vorliegen, was ihn unzuverlässig erscheinen lässt.

§ 2
Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn
1. der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. der Bewerber geistig und körperlich geeignet ist,
3. der Bewerber fachlich und pädagogisch geeignet ist,
4. gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
5. der Bewerber mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
6. der Bewerber im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse ist, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
7. der Bewerber seit mindestens drei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B und, sofern die Fahrlehrerlaubnis zusätzlich für die Klasse A, CE oder DE erteilt werden soll, jeweils auch zwei Jahre die Fahrerlaubnis der Klasse A2, CE oder D besitzt,
8. der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist,
9. der Bewerber eine Prüfung nach § 8 bestanden hat und
10. der Bewerber über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Unzuverlässig im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 ist der Bewerber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.
Des zweijährigen Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse CE oder D bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder D sechs Monate lang hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend – Kraftfahrzeuge der beantragten Klas se geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat.

©Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Zusammenfassung

Der Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis muss bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde gestellt werden. Dem Antrag sind neben der Geburtsurkunde, dem Lebenslauf und dem Nachweis der Vorbildung auch ein Eignungsnachweis sowie die Ablichtung des Kartenführerscheins (Ausstellungsdatum nach dem 01.01.1999) beizufügen.

Ferner ist ein erweitertes Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister erforderlich.

Vor Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber nachzuweisen, dass er an der vorgeschriebenen Fahrlehrerausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und der Ausbildungsfahrschule teilgenommen hat.

§ 4
Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Dem Antrag sind beizufügen:
   2. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
   3. ein Lebenslauf,
   4. ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sind,
   5. eine Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins; sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
   6. ein Nachweis über die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geforderte Vorbildung,
   7. eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7,
   8. dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durch geführten Ausbildung nach § 7.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Satz 1, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine geistige oder körperliche Eignung verlangen, soweit der hin reichende Verdacht besteht, dass Mängel der geistigen oder körperlichen Eignung vorliegen könnten.

(3) Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(4) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen. Die sich auf die Ausbildung nach § 7 beziehenden Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 sind nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen.

©Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Zusammenfassung

In der Fahrlehrerausbildungsstätte und in der Ausbildungsfahrschule soll dem Bewerber die fachliche und pädagogische Kompetenz vermittelt werden, die er zur Ausübung des Berufs benötigt.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer beträgt mindestens zwölf Monate.

§ 7
Fahrlehrerausbildung

(1) Die Fahrlehrerausbildung muss dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zur Ausbildung von Fahrschülern vermitteln.

(2) Die Ausbildung findet in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE zusätzlich in einer Ausbildungsfahrschule statt. Sie endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen eines einzelnen Prüfungsteils der Fahrlehrerprüfung nach § 8.

(3) Die Dauer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bezeichneten Ausbildung beträgt für Bewerber
1. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnis klasse BE mindestens zwölf Monate
2. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnis klasse A zusätzlich zu der Ausbildung nach Nummer 1 mindestens einen Monat,
3. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnis klasse CE oder DE zusätzlich zu der Ausbildung nach Nummer 1 mindestens zwei Monate.

Besitzt der Bewerber
1. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnis klasse DE die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE,
2. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnis klasse CE die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse DE,

so verkürzt sich die jeweilige Ausbildungsdauer nach Satz 1 Nummer 3 um einen Monat.

©Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Zusammenfassung

Seine erworbene fachliche und pädagogische Kompetenz weist der Fahrlehreranwärter in Prüfungen nach.

Diese Nachweise sind in einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung (schriftlich und mündlich), sowie durch Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht zu erbringen.

§ 8
Fahrlehrerprüfung

(1) Der Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis muss durch die Fahrlehrerprüfung den Nachweis erbringen, dass er über die fachliche und pädagogische Kompetenz zur Ausbildung von Fahrschülern verfügt.
(2) Die Prüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

©Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Zusammenfassung

Hat der Fahrlehreranwärter seine fahrpraktische und seine Fachkundeprüfung bestanden, wird ihm eine Anwärterbefugnis erteilt.

Die Anwärterbefugnis ist auf zwei Jahre befristet. Sie erlischt, wenn nach erfolgreich abgelegten Lehrproben die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde. Nach dreimal erfolglos abgelegter Lehrprobe (Theorie oder Praxis) erlischt die Anwärterbefugnis.

Der Anwärter darf von seiner Befugnis nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers Gebrauch machen.

§ 9
Anwärterbefugnis

(1) Bewerbern für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Fahrlehreranwärter) wird nach mindestens achtmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zum Zwecke der weiteren Ausbildung nach § 7 und der Prüfung nach § 8, so weit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht erstreckt, eine Anwärterbefugnis erteilt, wenn die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt wurden. Im Übrigen sind die §§ 1 bis 8 und 11 bis 14 mit den nachstehenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Die Erteilungsvoraussetzungen nach §2 Absatz1 Satz1 Nummer8 und 9 und §7 Absatz 3 brauchen nicht erfüllt zu sein. Die Anwärterbefugnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie erlischt
   2. mit Erteilung der Fahrlehrerlaubnis,
   3. nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im theoretischen oder im fahrpraktischen Unterricht (§ 8 Absatz 2) oder
   4. durch Ablauf der Frist.

(2) Von der Anwärterbefugnis darf nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers im Sinne des § 16 Gebrauch gemacht werden.

Zusammenfassung

Die Anwärterbefugnis wird mit Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins erteilt. Er ist bei Fahrten mit Fahrschülern mit sich zu führen. Befugten Personen ist er auf Verlangen auszuhändigen.

Neben dem Namen, Geburtstag und -ort muss im Anwärterschein auch das Beschäftigungsverhältnis mit einer Ausbildungsfahrschule sein. Eventuelle Auflagen werden dort ebenfalls vermerkt.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, die auf dem Anwärterschein eingetragen ist, muss dieser der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgelegt werden. Das gilt auch, wenn das Ausbildungsverhältnis beendet wird.

§ 10
Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt, die Anwärterbefugnis wird durch die Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins erteilt. Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis haben den Fahrlehrerschein und Fahrlehreranwärter haben den Anwärterschein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Der Fahrlehrerschein muss
1. den Namen
2. die Vornamen,
3. den Geburtstag und -ort,
4. die Angabe, für welche Fahrlehrerlaubnisklassen die Fahrlehrerlaubnis gilt,
5. die Angabe, welche Auflagen bestehen,
6. die Beschäftigungsverhältnisse mit dem Inhaber einer Fahrschule oder die selbstständige Tätigkeit als Inhaber einer Fahrschule sowie
7. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 den Zusatz, dass die Fahrlehrerlaubnis nur zur vorübergehen den und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt,

enthalten. Der Fahrlehrerschein ist der nach Landes recht zuständigen Behörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Anwärterschein muss
1. den Namen,
2. die Vornamen,
3. den Geburtstag und -ort,
4. die Angabe, welche Auflagen bestehen,
5. das Ausbildungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie
6. die Gültigkeitsdauer

enthalten. Der Anwärterschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Ablauf der Gültigkeit und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen.

Zusammenfassung

Wer Ausbildungsfahrlehrer werden möchte, muss innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschülern der Klasse B theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben.

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem fünftägigen Einweisungsseminar dürfen Fahrlehreranwärter ausgebildet werden. Ob die Teilnahme erfolgreich war, entscheidet die nach Landesrecht zuständig Behörde. Sie wiederum berücksichtig die Stellungnahme des Seminarleiters.

Der Ausbildungsfahrlehrer hat vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen. Er muss den Anwärter sorgfältig ausbilden. Er hat ihn anzuleiten und zu beaufsichtigen. Dazu gehören die Vorbereitung und die Auswertung des Unterrichts.

Zu Beginn der Ausbildung des Anwärters hat er ständig anwesend zu sein. Ihm kann die Erlaubnis untersagt werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 16
Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Ausbildungsfahrlehrer muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend – theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben. Er muss ferner erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zu ständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen haben. Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsfahrschule tätig werden.

(2) Die Teilnahme an einem Einweisungsseminar nach Absatz 1 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Seminars teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur Fahrlehrerausbildung befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Seminarleitung.

(3) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Fahrlehreranwärter sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen und praktischen Unterrichts ständig anwesend zu sein.

(4) Dem Ausbildungsfahrlehrer kann die Ausbildung eines Fahrlehreranwärters untersagt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder wenn nicht die Gewähr geboten wird, dass den Verpflichtungen nach Absatz 3 nachgekommen wird.

Zusammenfassung

Fahrlehrerscheine und Anwärterscheine haben einem vorgegebenen Muster zu entsprechen.

Ein Fahrlehrerschein darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein eingezogen oder ungültig gemacht wurde.

Mit der Aushändigung oder Zustellung erfolgt der Hinweis, dass von der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in einer Ausbildungsfahrschule Gebrauch gemacht werden darf.

Beim Fahrlehrerschein bezieht sich der Hinweis auf die Verbindung mit einer Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses.

§ 2
Anwärterschein und Fahrlehrerschein

(1) Der Anwärterschein muss dem Muster nach Anlage 1.1, der Fahrlehrerschein dem Muster nach Anlage 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Anwärterscheine und Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.
(2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht worden ist.
(3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins oder des Fahrlehrerscheins sind die Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, die Ausübung der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Ausbildungsfahrschule zulässig ist.
(4) Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.

Anlage 1.1
(zu § 2 Absatz 1)

Anwärterschein Fahrlehrer

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m2 ohne optische Aufheller, Farbe weiß, Breite 222 mm, Höhe 105 mm. In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

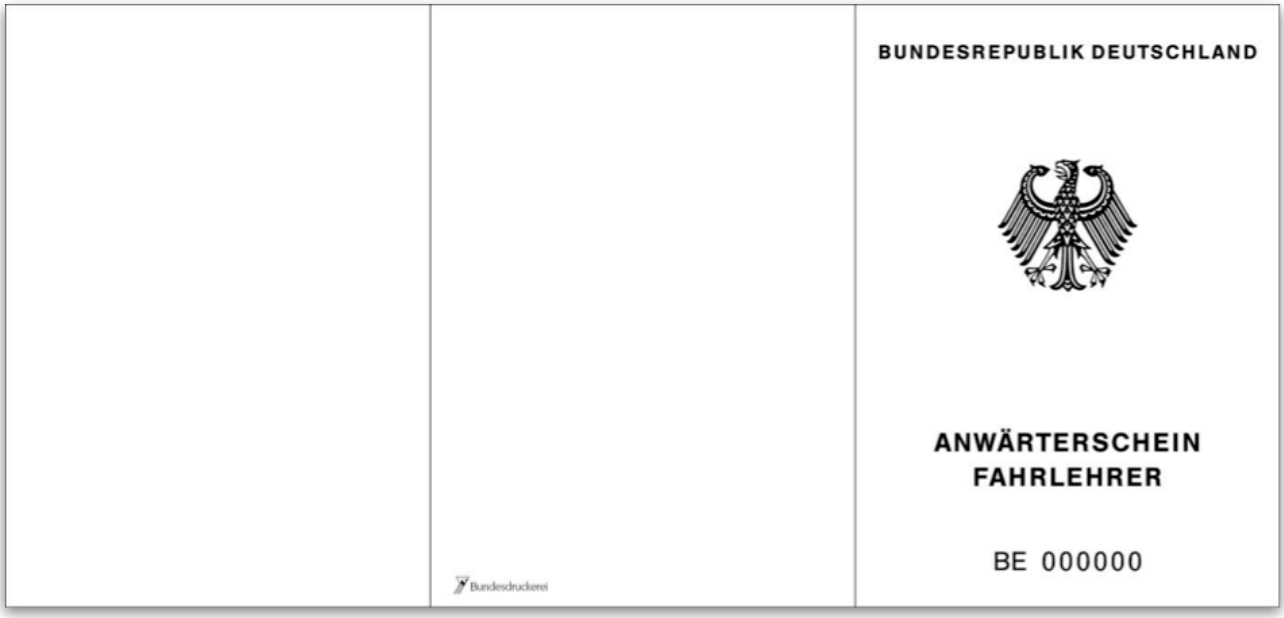

Anlage 1.2
(zu § 2 Absatz 1)

Fahrlehrerschein

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m2 ohne optische Aufheller, Farbe gelb, Breite 222 mm, Höhe 105 mm. In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemischeReagenzien.

Vorderseite:

Rückseite:

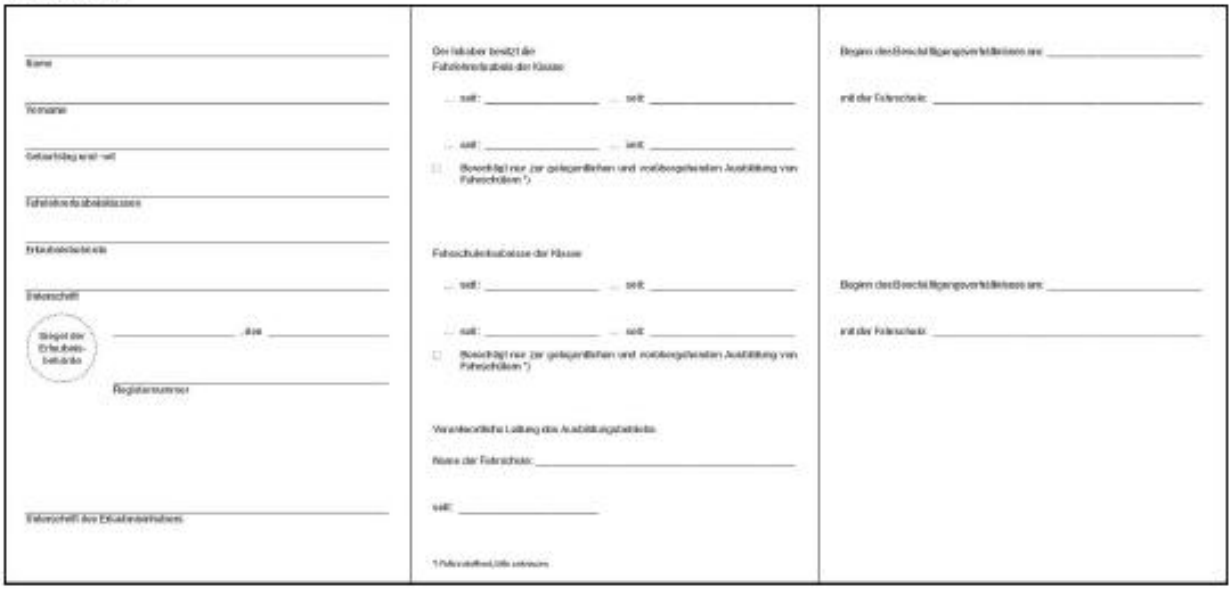

Zusammenfassung

Die Ausbildung in der Ausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen. Sie darf nicht unterbrochen werden, es sei dann, arbeitsschutz-, urlaubs- oder mutterschutzrechtliche Regelungen sprechen dafür.

Die Ausbildung setzt sich aus einer einmonatigen Einführungsphase, mindestens sieben Monaten in der Fahrlehrerausbildungsstätte und mindestens vier Monaten in der Ausbildungsfahrschule zusammen.

Die Einführungsphase findet in der ersten und letzten Woche in der Ausbildungsstätte (mind. 32 UE pro Woche) statt. Die mittleren beiden Wochen verbringt der Anwärter in der Ausbildungsfahrschule (mind. 20 UE pro Woche).

Im fünften Monate in der Ausbildungsstätte erfolgt eine einwöchige Hospitation in der Ausbildungsfahrschule.

Möglichst am Ende des zweiten Monats in der Ausbildungsfahrschule finden zwei Reflexionstage und am Ende des vierten Monates eine Reflexionswoche in der Ausbildungsstätte statt.

§ 1
Ort und Ablauf der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen und darf vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen nicht unterbrochen werden. Die Regelung des § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat zu Beginn der Ausbildung eine einmonatige Einführungsphase zu absolvieren und sich im Anschluss daran einer mindestens siebenmonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer mindestens viermonatigen Ausbildung in Form eines Lehrpraktikums in einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Einführungsphase setzt sich aus einer einwöchigen Einführung mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer anschließenden zweiwöchigen Hospitationsphase mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Ausbildungswoche in einer Ausbildungsfahrschule zusammen. Sie endet mit einer einwöchigen Auswertungsphase von mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte.

(4) Während der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt im fünften Monat eine einwöchige Hospitation in einer Ausbildungsfahrschule.

(5) Während des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule finden möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage und am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche in der Fahrlehrerausbildungsstätte statt.

(6) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse A hat sich zusätzlich einer einmonatigen Ausbildung, der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE einer zweimonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterziehen. § 7 Absatz 3 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

Darstellung der Fahrlehrer-Ausbildung und -Prüfung (Grafiken: Gerhard von Bressensdorf)

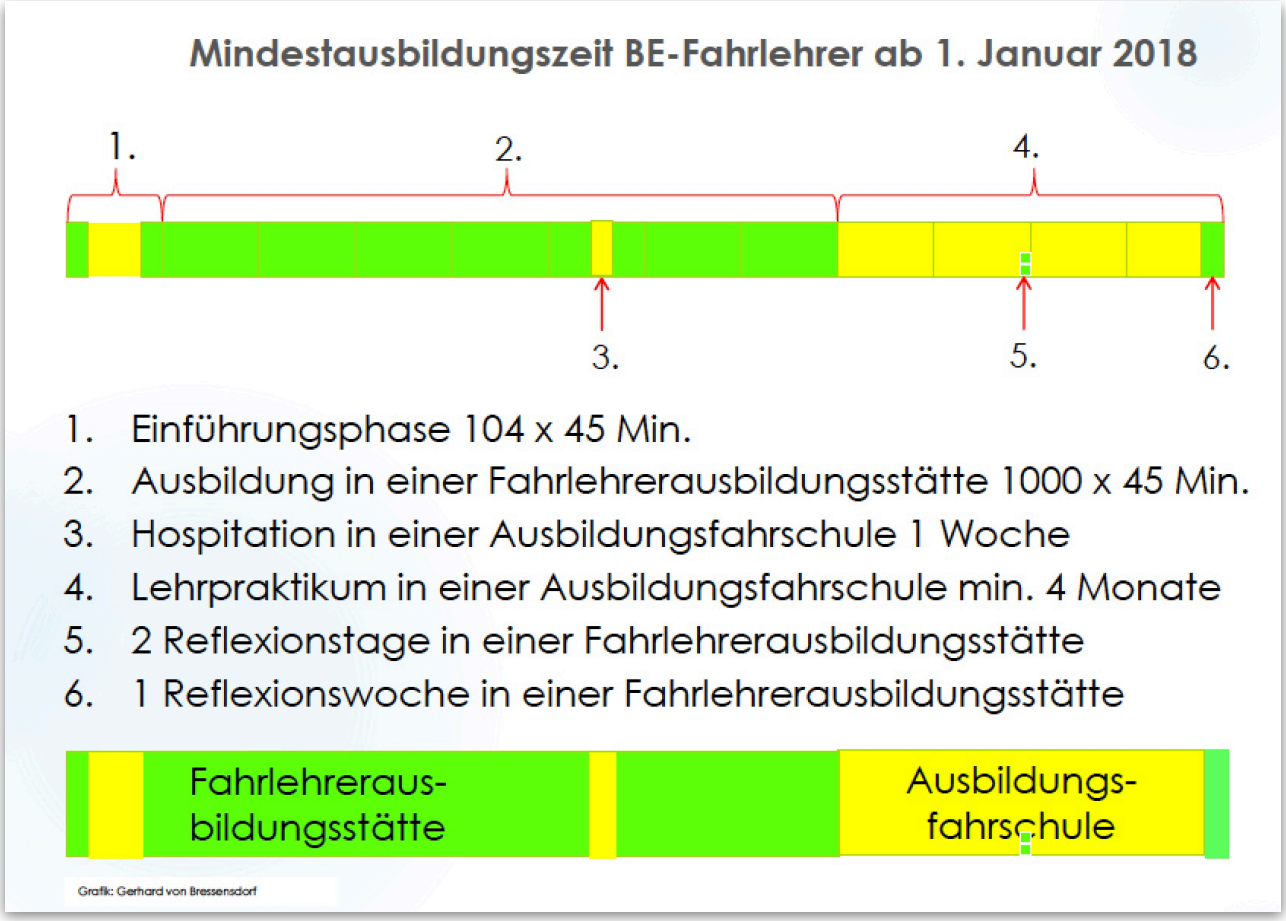

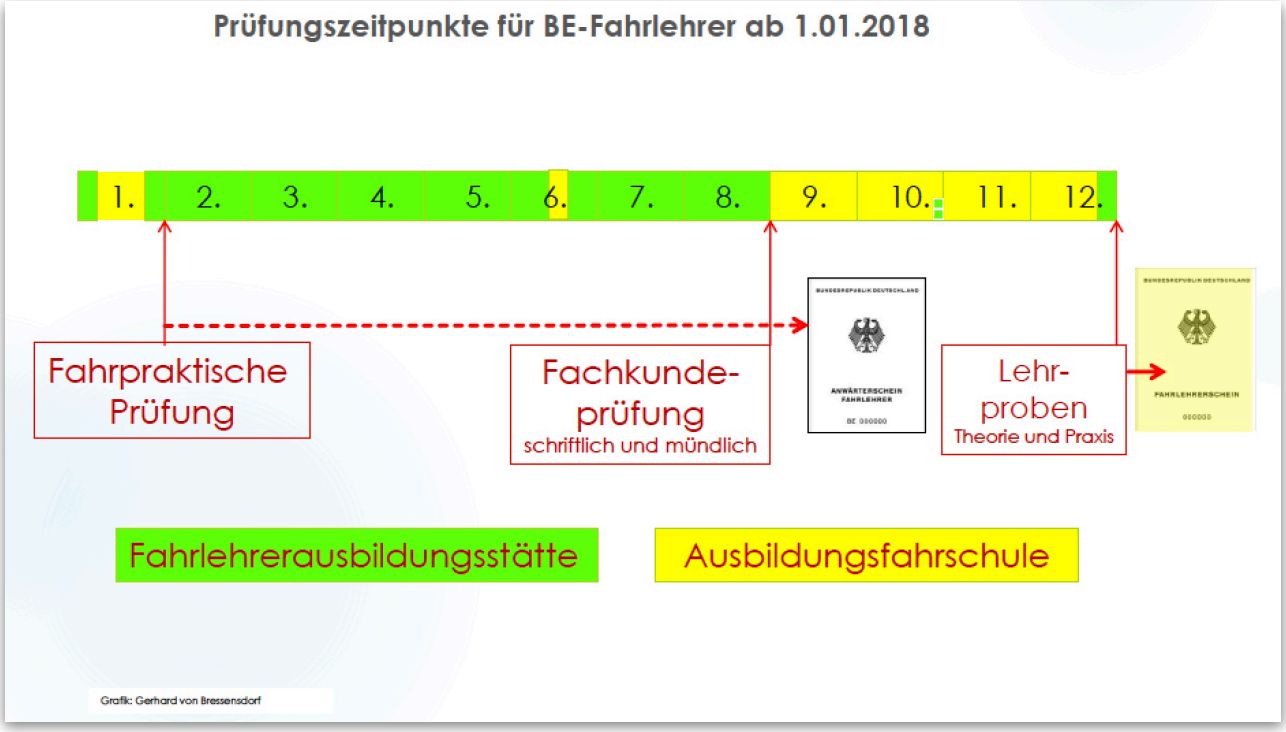

Zusammenfassung

Fahrlehrerausbildungsstätten haben ihren Lehrplan von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigen zu lassen. Er muss den Vorgaben des Rahmenplans entsprechen.

Täglich dürfen nicht mehr als acht UE stattfinden. Innerhalb einer Woche müssen mindesten 32 UE durchgeführt werden.

Der geschlossene Lehrgang soll mit höchstens 32 Teilnehmern durchgeführt werden. Die Kurse müssen innerhalb von zwei Wochen vor Beginn unter Angabe der Namen der Teilnehmer bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Es dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die im Rahmenplan aufgeführt sind.

§ 2
Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der mindestens die Kompetenzen und Stundenangaben des Rahmenplans nach Anlage 1 enthalten muss.
(2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 32 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten. Die tägliche Dauer der Ausbildung darf acht Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.
(3) Die Ausbildung erfolgt in einem geschlossenen Lehrgang. Die Teilnehmerzahl der Lehrgänge soll 32 nicht überschreiten. Der Beginn des Lehrgangs und die Namen der Teilnehmer sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes innerhalb von zwei Wochen ab Beginn mitzuteilen.
(4) Der Unterricht ist von den im Rahmenplan aufgeführten Lehrkräften nach § 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz durchzuführen.

Zusammenfassung

Die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule unterliegt festgelegten Qualitätskriterien.

Der Ausbildungsplan der Ausbildungsfahrschule muss dem Rahmenplan entsprechen. Er muss von der zuständigen Behörde genehmigen werden.

Die Anzahl der wöchentlichen UE ist mit 20 mindestens und 40 höchstens festgelegt. Zur UE gehören neben der Hospitation und der Unterrichte mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers auch die Vor- und Nachbesprechungen.

Ein Ausbildungsfahrlehrer darf höchstens zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden. Zu Beginn der Ausbildung darf er jedoch nur einen Anwärter ausbilden.

§ 3
Ausbildungsfahrschule

(1) Das Lehrpraktikum der Fahrlehreranwärter hat die Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung nach Anlage 2 zu berücksichtigen und ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Praktikumsplan nach dem Musterplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 durchzuführen.
(2) Die wöchentliche Dauer des Praktikums darf 20 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten und 40 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten. Als Unterricht nach Satz 1 gelten die Hospitation, die Durchführung von Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers, die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts sowie die Vorstellung zur praktischen Prüfung.
(3) Der Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden; im Übrigen darf er nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden.

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)
Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Abschnitt	Zeit1		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 DV-FahrlG
1	1000	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse BE	
1.1	490	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	270	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1		Kompetenz BE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse BE kennen psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Alkohol, Drogen und Medikamente; Unaufmerksamkeit und Ablenkung; Müdigkeit; Krankheit; Emotionen; Aggression und Selbstdurchsetzung; Belastung und Beanspruchung; Einfluss von Beifahrern; Fahrmotive; Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren; Fahrerselbstbild; Fahrertypologien; theoretische Modelle des Fahrverhaltens; rechtliche Vorschriften zur Fahreignung und Fahrtüchtigkeit (z. B. FeV, StVG)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Jurist
1.1.1.2		Kompetenz BE-2 – Heterogenität im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE sind zur Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer in der Lage und können die indivi- duellen Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer erläutern sowie die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens begründen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer; indi- viduelle Besonderheiten von und mögliche Gefahrensituatio- nen mit anderen Verkehrsteilnehmern (Kinder; Ältere; Men- schen mit Behinderung; Fußgänger; Radfahrer; Pedelec- und E-Bike-Fahrer; Kraftradfahrer; Fahrer von Quads, Trikes und sonstigen Leichtkraftfahrzeugen; Lkw- und KOM-Fahrer; Fah- rer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Reiter und Führer von Tieren); erforderliche Anpassung des eigenen Fahr- verhaltens	Fahrlehrer

1.1.1.3		Kompetenz BE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahren- vermeidung Fahrlehrer der Klasse BE können die Komponenten der Ver- kehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Pkw und Pkw-Gespannen erläutern und Verkehrs- situationen mit Blick auf Gefahren und Verhaltensmöglich- keiten beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenver- meidung; Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefah- ren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahren-situationen im Straßenverkehr; Risikowahrnehmung; Selbst- einschätzung der eigenen Fahrkompetenz; Risikoakzeptanz; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahr- nehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.4		Kompetenz BE-4 Partnerschaftliches Verhalten Fahrlehrer der Klasse BE können die Notwendigkeit und die Vorteile eines durch Vorsicht, Rücksicht und Partnerschaft geprägten Verkehrsverhaltens begründen und diese Aspekte im Rahmen ihres eigenen Verkehrsverhaltens sowie ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Werte und Normen im Straßenverkehr; regelkonformes, deviantes und kooperatives Verhalten im Straßenverkehr; Kommunikation im Straßenverkehr und ihre Besonderheiten; Grundregeln der Verkehrsteilnahme (§ 1 StVO); Vertrauensgrundsatz; Grundsatz der doppelten Sicherung; weitere Vorschriften der StVO bezüglich eines rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verkehrsverhaltens	Fahrlehrer
1.1.1.5		Kompetenz BE-5 – Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse BE kennen die verschiedenen Fahraufga- ben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer Ver- haltensanforderungen sowie ihrer sicheren Durchführung mit Pkw und Pkw-Gespannen erläutern. Sie können die Fahraufga- ben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahraufgabenkatalog für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufga- ben; fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO	Fahrlehrer

1.1.1.6		Kompetenz BE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Fahrkompe- tenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade. Sie kön- nen typische Unfälle dieser Gruppen analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade (insbesondere von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern); Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien dieser Gruppen (Unfallbeteiligung; Unfallarten und Unfalltypen; Unfall- ursachen und Vermeidungsstrategien; regionale Gefahrenstre- cken); Taxonomien von Fehlhandlungen bei der Fahrzeugfüh- rung	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.7		Kompetenz BE-7 – Mobilitätsverhalten Fahrlehrer der Klasse BE können Trends des Mobilitätsverhal- tens in Deutschland beschreiben und Maßnahmen zur umwelt- schonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Mobilitätsverhalten in Deutschland; multimodale und intermo- dale Mobilität; Möglichkeiten der umweltschonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung	Fahrlehrer
1.1.2	100	**Kompetenzbereich „Recht“**	
1.1.2.1		Kompetenz BE-1 – Rechtssystematik Fahrlehrer der Klasse BE können die Struktur und die Funktion des Rechtssystems beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Rechtsordnung (Gewaltenteilung; Öffentliches Recht; Privat- recht; Gerichtsbarkeit); System der Rechtsquellen (Rechtsquel- len des Europarechts; Gesetze; Verordnungen; Verwaltungs- vorschriften; Richtlinien; Dienstanweisungen); Rechtsmittel	Jurist

1.1.2.2		Kompetenz BE-2 Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse BE können die relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Sie können die für den Straßenverkehr relevanten Grundlagen des Sozial- rechts und des Steuerrechts beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“ (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbVO; FahrlG; Fahr- lPrüfVO; StVG); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Steuerrechtliche Vorschriften für den Straßenverkehr (z. B. KraftStDV; KraftStG)	Fahrlehrer,Jurist
1.1.3	120	**Kompetenzbereich „Technik“**	
1.1.3.1		Kompetenz BE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse BE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Personenkraftwagen und Anhängern sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien wie z. B. Elektromobilität); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugaufbau; elektrische Anlage; Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Anhänger und Verbindungseinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Einsatzmöglichkeiten alternativer Antriebstechnologien in der Fahrschulausbildung und Fahrerweiterbildung; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)	Ingenieur

1.1.3.2		Kompetenz BE-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse BE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Pkw und Pkw-Gespannen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Aquaplaning; Pendeln oder Einknicken des Anhängers; Fahrverhalten von Pkw und Pkw-Gespannen; Fahrstabilisierungssysteme; Anhalteweg; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickverhalten beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.3		Kompetenz BE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für Pkw; sie können diese erläutern und selbst anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.4		Kompetenz BE-4 Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse BE können die grundlegende Funktion und die Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen beschreiben sowie deren Vorteile und Nachteile erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrer- beruf beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Arten, Funktion, Sicherheits- und Gefährdungspotenziale von Fahrerassistenzsystemen; verhaltenswissenschaftliche Aspekte im Hinblick auf die Verwendung von Fahrerassistenzsystemen (z. B. Akzeptanz; visuelle und kognitive Beanspruchung; Auswirkungen auf das Situationsbewusstsein; Fehlkonzepte der Nutzer; Verhaltensanpassung und Fehlgebrauch; Übernahmeproblematik); Einsatzmöglichkeiten und Betrachtung von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung; Stufen des automatisierten Fahrens; Sicherheits- und Gefährdungspotenziale automatisierter Fahrzeuge; Fahrzeug-zu-X-Kommunikation; grundlegende rechtliche und moralisch-ethische Fragen des automatisierten Fahrens (Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; „Dilemma-Situationen"; Fehlerkompensationsfähigkeiten automatisierter Fahrzeuge); Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrlehrerberuf	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer,Ingenieur, Jurist

1.2	510	**Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen**	
1.2.1	300	**Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbil- den und Weiterbilden“**	
1.2.1.1		Kompetenz 1 – Grundlagen der Fahranfängervorbereitung: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen insbesondere die Ziele, die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrschulausbildung, können sie erläutern sowie ihren Theorieunterricht und ihre Fahrpraktische Ausbildung daran ausrichten. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung; Rahmenplan Theorieunterricht; Rahmen- plan Fahrpraktische Ausbildung; curriculare Grundlagen der Fahrschulausbildung; Ausbildungspläne; rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. DV-FahrlG; FahrlG; FahrschAusbO; FeV; Prüfungsrichtlinie; StVG); Fahrschulüberwachung	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2		Kompetenz 2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer können die Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz beschreiben. Weiterhin kennen sie Lehrfunktionen (Motivation, Information, Informationsverarbeitung, Speichern und Abrufen, Anwendung und Transfer, Steuerung und Kontrolle), Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung sowie Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts. Sie können Lehrfunktionen, Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht anwenden. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz; Wissensarten und deren Erwerb (Faktenwissen; Handlungswissen); Risiken am Beginn der Fahrerkarriere und deren psychologische Grundlagen; Motivationstheorien (insbesondere Lern- und Leistungsmotivation); Unterrichtsplanung; Auswahl und Nutzung von Lehr-Lernmethoden und Lehr-Lernmedien; kognitive Aktivierung; zielerreichendes Lernen und Konsolidierung; Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation und Klassenführung; E-Learning (d. h. Lernen mit elektronischen Medien); Blended-Learning (d. h. Verknüpfung von Präsenzunterricht und Lernen mit elektronischen Medien); Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Fehlkonzepte von Fahrschülern; Vorbereitung auf die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung; Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung; Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts; Lehrübungen zum Theorieunterricht; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

1.2.1.3		Kompetenz 3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer kennen – aufbauend auf den Bestandteilen und Erwerbsverläufen von Fahrkompetenz – Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht sowie die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung. Sie können die Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern sowie bei der Planung und Durchführung der Fahrpraktischen Ausbildung anwenden. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Aufbau automatisierter Fertigkeiten; Expertiseerwerb und deliberate practice (d. h. zielgerichtetes und intensives Üben); Sequenzierung der Fahrpraktischen Ausbildung; Anforderungen und Bewertungskriterien bei der Bewältigung von Fahraufgaben; Instruktion, Scaffolding und Fading (d. h. an den Lern- stand angepasstes Anleiten); Feedback; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers; Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht; Vorbereitung auf die Praktische Fahrerlaubnisprüfung; Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung; Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.4		Kompetenz 4 – Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Fahrlehrerberuf und Berufsbild; Angebote von Fahrschulen zur Fahrerweiterbildung (z. B. Fahrkompetenztrainings für Senioren) und Verkehrssicherheitsarbeit (z. B. Verkehrserziehung); Weiterqualifizierungsmöglichkeiten; Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens; Arbeitsorganisation; Belastung, Stress und Stressprävention	Fahrlehrer
1.2.2	100	**Kompetenzbereich „Erziehen“**	
1.2.2.1		Kompetenz 1 – Berücksichtigung personeller, sozialer und kultureller Lernbedingungen: Fahrlehrer kennen typische personelle, soziale und kulturelle Lernbedingungen von Fahrschülern, können sie erläutern sowie im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter und jungen Erwachsenenalter; Umgang mit Heterogenität; Lehr-Lerntheorien und Lehren in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung; individuelle Komponenten des Lernens Erwachsener	Bildungswissenschaftler

1.2.2.2		Kompetenz 2 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer kennen die Prozesse des Einstellungserwerbs und die Methoden der Einstellungsveränderung. Sie können diese Prozesse und Methoden erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Komponenten von Einstellungen; Erwerb und Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr (z. B. Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Theorie des geplanten Verhaltens; Bedeutung von Informationsdarstellungen für das Verhalten; persuasive Kommunikation)	Bildungswissenschaftler
1.2.3	110	**Kompetenzbereich „Beurteilen“**	
1.2.3.1		Kompetenz 1 – Förderorientierte Lernstands- und Lern-verlaufsbeurteilung: Fahrlehrer können Lernvoraussetzungen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen und die Ergeb- nisse der Beurteilung zur individuellen Förderung und Beratung bezüglich des weiteren Lernwegs verwenden. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung; Bezugsnormen (kriterial, sozial, individuell); Beobachtungs- und Beurteilungsfehler; Förderung von Selbsteinschätzungen des Fahrschülers; Prüfungsangst; Lernstörungen; Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung; Leistungsrückmeldungen und Formen von Feed- back; Orientierung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung am Kenntnis- und Ausbildungsstand des Fahrschülers; Beratung bezüglich des Lernwegs; Feststellung der Prüfungsreife	

Fahrlehrerausbildung

Aufteilung in die einzelnen
Kompetenzbereiche

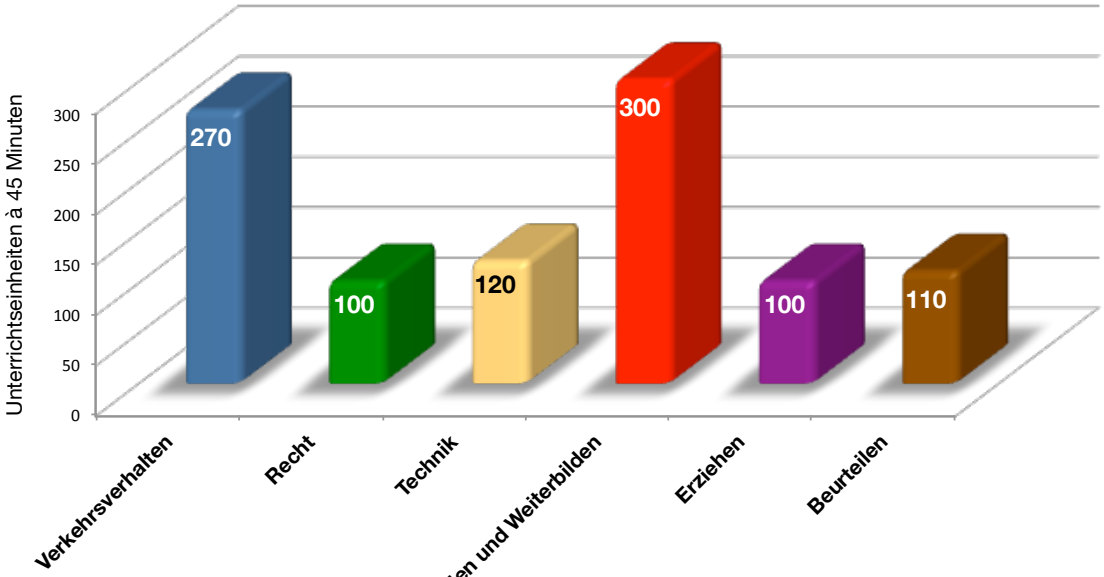

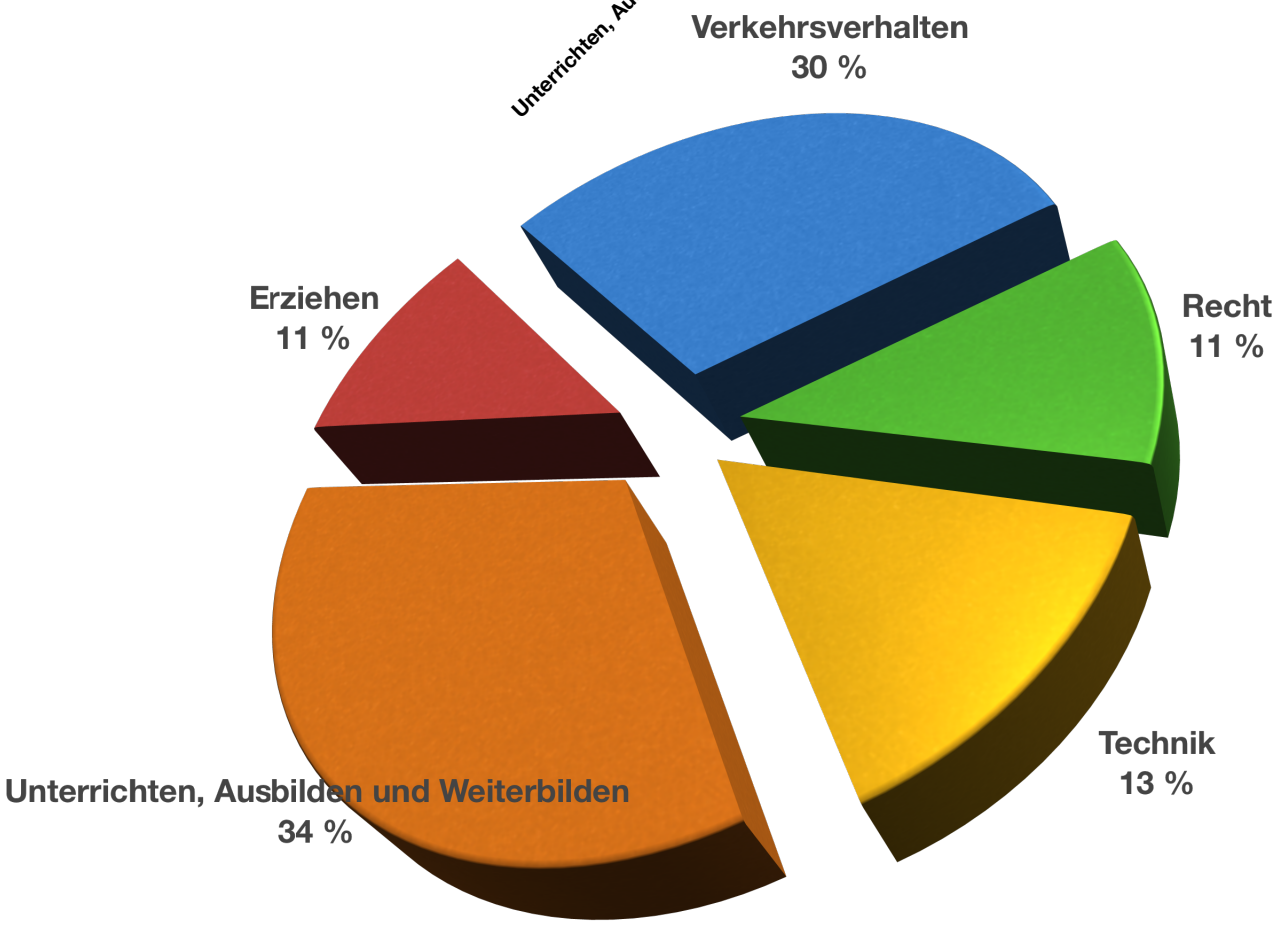

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

I. Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

2. Strukturierung der Unterrichtseinheit,
3. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug,
4. fachliche Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
5. Binnendifferenzierung,
6. angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler,
7. Tempo der Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
8. Festigung,
9. Visualisierung der Lehr-Lerninhalte durch Medien,
10. Qualität der Lehrvorträge,
11. Organisation von Erfahrungsberichten,
12. Organisation von Diskussionen und
13. Durchführung von Lernkontrollen.

II. Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

1. Strukturierung der Übungsstunde,
2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers,
3. Qualität des Methodeneinsatzes,
4. Qualität verbaler Anweisungen,
5. fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers,
6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre und
7. angemessenes Reagieren auf Fahrfehler.

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 1)

I. Musterplan
Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum

Lfd. Nr.		
1	**Einführung**	
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen – der Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule – der Zusammenarbeit mit der Prüforganisation – der Mitarbeiter der Fahrschule – der Organisation der Fahrschule – der Geschäftszeiten der Fahrschule – der Ausbildungsfahrzeuge
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers
1.3	Der Fahrlehreranwärter	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber – den ihm anvertrauten Personen, – den Fahrschülern (§ 6 FahrlG), – den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der für die verantwortliche Leitung der Fahrschule bestellten Person und des Ausbildungsfahrlehrers
2	**Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts**	
2.1	Theoretischer Unterricht	
2.1.1	Vorbesprechung	– Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Absatz 6 FahrschAusbO – Materialien und Medien – Lernziele des Unterrichts
2.1.2	Hospitation	Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
2.1.3	Nachbesprechung	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts
2.2	Praktischer Unterricht	
2.2.1	Vorbesprechung	– Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung – Lernstand der Fahrschüler – Lernziele der Fahrstunde
2.2.2	Hospitation	Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen
2.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden

3	**Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers**	
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.1.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs Be- schreiben – der Lerngruppen – der Ziele und Inhalte – der Methoden und Medien
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
3.1.3	Nachbesprechung	Auswerten des Unterrichts und der Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.2.1	Vorbesprechung	Planen der Fahrstunde Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte
3.2.2	Durchführung	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungs- stufen mit verschiedenen Fahrschülern Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands
3.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.3	Feststellung der Prüfungsreife	Kennenlernen der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers
4	**Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers**	
4.1	Theoretischer Unterricht	Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B Reflektieren des Unterrichts Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.2	Praktischer Unterricht	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Reflektieren der Fahrstunden Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.3	Feststellen der Prüfungsreife	Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer
5	Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	Erledigen der Formalitäten Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 1)

II. Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum (Mindestunterricht)
Folgende Übersicht orientiert sich an dem Mindestunterricht von 20 Unterrichtseinheiten nach § 3 Absatz 2 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Lfd. Nr.	Lernthemen	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
2	**Teilnahme (Hospitation) am theoretischen und praktischen Unterricht**	
2.1	Theoretischer Unterricht	8
2.2	Praktischer Unterricht	15 davon 5 nach § 5 Absatz 2 FahrschAusbO
3	**Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers**	
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	12
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	16 davon 8 nach § 5 Absatz 2 FahrschAusbO
3.3	Feststellung der Prüfungsreife für die praktische Prüfung in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	3
4	**Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers**	
4.1	Theoretischer Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	18
4.2	Praktischer Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	120
5	Vorstellung von Fahrschülern zur praktischen Prüfung einschließlich Be- gleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	6
6[2]	Nr. 1 bis 5 nach individueller Aufteilung und Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	132
	Gesamt	**330**

Der Ablauf des Praktikums orientiert sich am Leistungsvermögen des Fahrlehreranwärters sowie an den Fahrschülern, die in der Ausbildungszeit vorhanden sind. Die vollständige fahrpraktische Ausbildung von drei Fahrschülern durch den Fahrlehreranwärter ist anzustreben.

[2] Bei einer Zunahme der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten des Praktikums (bei maximal 40 Unterrichtseinheiten pro Woche sind das maximal 660 Unterrichtseinheiten gesamt) enthält die laufende Nr. 6 eine entsprechende Stundenerhöhung.

Zusammenfassung

Prüfungsausschüsse werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingerichtet.

Dem Prüfungsausschuss müssen ein amtlich anerkannter Kfz-Sachverständiger, ein Fahrlehrer der Klassen A, BE, CE , ein Bildungswissenschaftler und ein zum Richteramt befähigtes Mitglied angehören. Jedes dieser Mitglieder muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

Bei der fahrpraktischen Prüfung sind idR der Fahrlehrer und der Sachverständige anwesend. Die Fachkundeprüfung wird von allen Mitgliedern des Ausschusses abgenommen. Bei den Lehrproben reicht die Anwesenheit des Fahrlehrers und des Bildungswissenschaftlers.

Im Übrigen bestimmt der Prüfungsausschussvorsitzende die Teilnahme von mindestens zwei Ausschussmitgliedern.

§ 1
Errichtung

Für die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Absatz 1 Nummer 9, § 8 des Fahrlehrergesetzes) wird bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle ein Prüfungsausschuss errichtet.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für ihre Prüfungsgebiete sachkundig und als Prüfer geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen angehören:
   1. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst,
   2. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Kraftfahrsachverständigengesetzes,
   3. ein Mitglied mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom oder gleichwertigem Masterabschluss und
   4. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und die Fahrlehrerlaubnisklasse DE besitzt, sofern Bewerber in der Fahrlehrerlaubnisklasse DE geprüft werden sollen, und mindestens drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet hat.

   Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 kann ein Fahrlehrer, der aus gesundheitlichen Gründen eine danach erforderliche Fahrlehrerlaubnis nicht mehr besitzt, dem Prüfungsausschuss weiterhin angehören, wenn er für diese Aufgabe körperlich und geistig geeignet ist.

(4) Die Mitwirkung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ist bei der fahrpraktischen Prüfung (§ 15) sowie bei den Lehrproben (§§ 17, 18) nicht erforderlich. Die fahrpraktische Prüfung (§ 15) wird in der Regel von dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) und dem Fahrlehrer (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) durchgeführt. Der mündliche Teil der Fachkundeprüfung wird vor dem gesamten Prüfungsausschuss mit vier Mitgliedern (Absatz 2 Satz 1) durchgeführt. Die Lehrproben (§§ 17, 18) werden in der Regel von dem Mitglied mit abgeschlossenem Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) und dem Fahrlehrer (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) durchgeführt. Im Übrigen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

Zusammenfassung

Die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern durch die nach Landesrecht zuständige Behörde kann befristet werden. Sie bestimmt auch, wer den Vorsitz übernimmt. Er sollte der Behörde angehören.

Wer sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehrern in einer Fahrlehrerausbildungsstätte beschäftigt, kann nicht in den Prüfungsausschuss berufen werden. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die den zu prüfenden Bewerber ausgebildet haben.

§ 3
Berufung der Mitglieder

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt das vorsitzende Mitglied. Dieses soll der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle angehören. Die Berufung kann befristet werden.

(2) Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter oder Bewerber einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befasst, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Dies gilt auch für
   1. Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind, an der der Fahrlehreranwärter oder Bewerber ausgebildet wurde oder
   2. Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, in der der Fahrlehreranwärter ausgebildet wurde.

Zusammenfassung

Die Mitwirkung an Fahrlehrerprüfungen ist immer dann nicht möglich, wenn eine persönliche Beziehung zum Bewerber oder Zweifel an der unparteiischen Mitwirkung bestehen.

Liegen mögliche Gründe für den Ausschluss eines Prüfungausschussmitglieds vor, so sind diese dem Vorsitzenden mitteilen. Die Entscheidung fällt durch den Ausschuss. Der Betroffene darf daran nicht mitwirken.

Bestehen Einwände gegen die Teilnahme des Vorsitzenden, so entscheidet die einrichtende Stelle. Bei aufkommenden Zweifeln während der Prüfung entscheidet der Ausschuss.

Nach Ausschluss ist das Mitglied durch ein anderes zu ersetzen.

§ 4
Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

(1) Bei Prüfungen oder Lehrproben darf ein Prüfungsausschussmitglied nicht mitwirken:
1. das Angehöriger eines Fahrlehreranwärters oder Bewerbers ist,
2. das einen Fahrlehreranwärter oder einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertritt oder sonst für ihn tätig geworden ist,
3. das aufgrund seiner persönlichen Stellung oder Beziehung zum Fahrlehreranwärter oder Bewerber durch die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch eine Entscheidung des Ausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
4. bei dem sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung im Prüfungsausschuss zu rechtfertigen.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:
1. Verlobte,
2. Ehegatten oder Lebenspartner,
3. Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn hinsichtlich des Satzes 1 der:
1. Nummer 2, 3 oder 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. Nummer 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie
4. Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, oder behauptet ein Fahrlehreranwärter oder ein Bewerber das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe, ist dies dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(4) Richtet sich der beantragte oder beschlossene Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss gegen das vorsitzende Mitglied, ist dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuleiten. Während der Prüfung oder Lehrprobe ist die Mitteilung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmte Stelle, während der Prüfung oder Lehrprobe der Prüfungsausschuss.

(5) Ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

Zusammenfassung

Prüfungsausschussmitglieder haben sich zur Verschwiegenheit verpflichtet, von der die einrichtende Stelle Ausnahmen machen darf.

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich nach dem Wohnort des Fahrlehreranwärters, dem Sitz der Fahrlehrerausbildungsstätte oder dem Standort der Ausbildungsfahrschule.

Der Bewerber kann auf Antrag seine Fachkundeprüfung auch bei einem anderen Prüfungsausschuss ablegen.

Der Prüfungsausschuss ist immer dann beschlussfähig, wenn alle vorgesehenen Mitglieder beteiligt sind. Es werden Mehrheitsbeschlüsse gefasst, bei denen der Vorsitzende entscheidet, wenn Stimmengleichheit besteht.

§ 5
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmten Stelle.

§ 6
Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfungen ist nach § 50 des Fahrlehrergesetzes jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat. Für die Durchführung der Lehrproben ist der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsfahrschule ihren Hauptsitz hat. Mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde kann eine Fachkundeprüfung auch durch einen anderen Prüfungsausschuss durchgeführt werden.

§ 7
Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die in § 2 jeweils genannten Mitglieder mitwirken.
(2) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Zusammenfassung

Der Fahrlehreranwärter wird auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

Bei der fahrpraktischen und der Fachkunde-Prüfung ergeht die Zulassung, wenn die geistige und körperliche Eignung vorliegt und die Ausbildung zum Fahrlehrer begonnen hat.

Die Zulassung zu den Lehrproben ergeht auf Antrag, wenn eine Anwärterbefugnis erteilt wurde oder gleichzeitig erteilt wird.

Die Bescheinigung über die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule kann nachgereicht werden.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Prüfungsausschuss. Er oder eine dafür bestimmte Stelle prüft, ob alle Voraussetzungen durch den Anwärter erfüllt wurden, bevor die Prüfung stattfindet.

§ 8
Zulassung zur Fahrlehrerprüfung
(§ 8 des Fahrlehrergesetzes)

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle lässt den Fahrlehreranwärter für die Anwärterbefugnis der Klasse BE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn
   1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
   2. die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes begonnen wurde.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle lässt den Fahrlehreranwärter für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE auf Antrag zu den Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht zu, wenn ihm die Anwärterbefugnis nach § 9 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird. Die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Bescheinigungen hat der Fahrlehreranwärter dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem nach Absatz 5 bestimmten Mitglied zur Prüfung und zur Weiterleitung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu übergeben. Diese Tätigkeiten kann auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnisklasse A, CE und DE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn
   1. er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzt,
   2. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
   3. er die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes begonnen hat.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen, insbesondere nach den §§ 9 und 14, für die Ablegung der Prüfungen und Lehrproben erfüllt sind und die gemäß Absatz 2 Satz 2 nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen übergeben sind. Es kann diese Tätigkeiten auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen

Zusammenfassung

Die Fachkundeprüfung und die Lehrproben sollen idR jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte, bzw. in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden. Hierzu lädt der Vorsitzende oder die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle ein.

Der Bewerber kann von der Prüfung zurücktreten, wenn er noch nicht eingeladen wurde.

Nach der Ladung müssen wichtige Gründe für einen Rücktritt vorliegen. Ansonsten wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

Der Vorsitzende entscheidet über die Wichtigkeit des Grundes.

§ 9
Prüfungstermine

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und Lehrproben und lädt den Fahrlehreranwärter oder Bewerber. Es kann diese Tätigkeiten auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden.

§ 10
Rücktritt

(1) Der Fahrlehreranwärter oder Bewerber kann vor Beginn der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. Nach Zugang der Ladung ist der Rücktritt nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
(2) Erfolgt der Rücktritt nach Zugang der Ladung oder nach Beginn der Prüfung oder Lehrprobe oder erscheint der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nicht zur Prüfung oder Lehrprobe, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung oder Lehrprobe als nicht bestanden.
(3) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

Zusammenfassung

Störungen oder Täuschungshandlungen haben den vorläufigen Ausschluss von der Prüfung oder Lehrprobe zur Folge. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den endgültigen Ausschluss. Die Prüfung wird dann als „nicht bestanden“ gewertet.

Wenn der Fahrlehreranwärter es erlaubt, können Ausbilder oder andere Anwärter an seiner mündlichen Fachkundeprüfung oder seinen Lehrproben teilnehmen.

Grundsätzlich sind Prüfungen oder Lehrproben nicht öffentlich. Davon ausgenommen ist die Teilnahme von Beauftragten der zuständigen Behörde.

§ 11
Ordnungsverstöße

Stört der Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Ablauf einer Prüfung oder einer Lehrprobe erheblich oder begeht er eine Täuschungshandlung, kann ihn das vorsitzende Mitglied oder das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Aufsicht führende Person von der Prüfung oder Lehrprobe vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Fahrlehreranwärter oder Bewerber endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung oder die Lehrprobe als nicht bestanden.

§ 12
Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und Lehrproben sind nicht öffentlich. Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörden können jedoch jederzeit als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen, insbesondere Fahrlehreranwärtern oder Bewerbern sowie der für die verantwortliche Leitung bestellten Person und den Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten und den Ausbildungsfahrlehrern, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Fachkundeprüfung oder bei den Lehrproben die Teilnahme als Zuhörer gestatten, sofern keiner der Fahrlehreranwärter oder Bewerber widerspricht.

Zusammenfassung

In den Prüfungen und Lehrproben muss der Anwärter zeigen, dass er fachlich und pädagogisch geeignet ist und seine Kenntnisse und Fähigkeiten auch praktisch anwenden kann.

Die Prüfungen gliedern sich in drei Teile. Eine fahrpraktische Prüfung, eine Fachkundeprüfung (schriftlich und mündlich) sowie die Lehrproben (theoretischen und fahrpraktischen Unterricht).

§ 13
Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben

In den Prüfungen und Lehrproben hat der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE seine fachliche und pädagogische Eignung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes) nachzuweisen. Hierzu gehören die Kenntnis der Inhalte des in der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung aufgeführten Rahmenplans und die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung.

§ 14
Gliederung der Prüfungen und Lehrproben

(1) Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil sowie – für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE – aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.
(2) Für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE müssen die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Bei der Fachkundeprüfung soll erst der schriftliche und dann der mündliche Teil stattfinden. Die Lehrproben können in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden.

Zusammenfassung

Während der fahrpraktischen Prüfung hat der Fahrlehreranwärter 60 Minuten lang eine Fahrzeugkombination der Klasse BE vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend zu führen.

Im schriftlichen Teil der Fachkundeprüfung hat der Anwärter fünf Stunden Zeit, unter Aufsicht Aufgaben aus fünf Kompetenzbereichen zu bearbeiten. Eigene Aufzeichnungen oder Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Im mündlichen Teil der Fachkundeprüfung soll der Anwärter in etwa 30 Minuten seine fachliche, pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Kompetenz nachweisen.

Es können bis zu drei Bewerber gemeinsam mündlich geprüft werden.

§ 15
Fahrpraktische Prüfung

(1) In der fahrpraktischen Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.
(2) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens für die Fahrlehrerlaubnis der
Klasse A 90 Minuten.
Klasse BE 60 Minuten
Klasse CE 60 Minuten
Klasse DE 90 Minuten,
(3) Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

§ 16
Fachkundeprüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Der Fahrlehreranwärter um die Fahrlehrerlaubnisklasse BE hat innerhalb von fünf Zeitstunden
b) je eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“, „Recht“, „Technik“, „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“ und
c) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Erziehen“ oder „Beurteilen“zu bearbeiten.
(2) Bei Erweiterungsprüfungen hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE innerhalb von zweieinhalb Zeitstunden
a) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“ oder „Recht“ und
b) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Technik“, „Erziehen“, „Unterrichten, Ausbilden
c) und Weiterbilden“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten.
(3) Die schriftlichen Arbeiten sind vom fachlich zuständigen Prüfungsausschussmitglied und einem weiteren Mitglied zu bewerten. § 19 ist anzuwenden.
(4) Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.
(5) Vorschriften, die vom Prüfungsausschuss gestellt werden, sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel einschließlich Taschenrechner.
(6) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber in etwa 30 Minuten seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Eine gemeinsame Prüfung von bis zu drei Bewerbern ist zulässig.

Zusammenfassung

Die Lehrprobe im theoretischen Unterricht führt der Anwärter mit Fahrschülern der Ausbildungsfahrschule durch.

Ihm stehen etwa 45 Minuten zur Verfügung, um zu zeigen, dass er in der Lage ist Unterricht gemäß Lehrplan und Ausbildungsstand der Fahrschüler zu erteilen.

In einer Fahrstunde (45 Min.) hat er unter Beweis zu stellen, dass er nach Lehrplan und am Ausbildungsstand des Fahrschülers orientiert ausbilden kann.

§ 17
Lehrprobe im theoretischen Unterricht

(1) Der Fahrlehreranwärter hat in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern theoretischen Unterricht zu erteilen. Die Lehrprobe muss mit Fahrschülern und soll möglichst mit solchen Fahrschülern durchgeführt werden, die der Fahrlehreranwärter in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat.
(2) Die Lehrprobe ist als Unterrichtsstunde entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler durchzuführen.

§ 18
Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht

In der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht hat der Fahrlehreranwärter in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Für den Fahrunterricht ist ein Kraftfahrzeug nach § 15 Absatz 1 zu benutzen. § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist anzuwenden.
(1)

Zusammenfassung

Die Bewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt in Noten zwischen eins und sechs. Neben den Kenntnissen und Fähigkeiten spielen auch die Form und Ausdrucksweise eine Rolle.

Bei sich ergebenden Dezimalstellen in der Bewertung wird auf- bzw. abgerundet.

Der Anwärter muss mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließen, um die Prüfung zu bestehen.

Eine mangelhafte schriftliche Arbeit kann durch eine Drei im mündlichen Teil der Fachkundeprüfung ausgeglichen werden.

Die Entscheidung wird durch die jeweils anwesenden Prüfungsausschussmitglieder gefällt und kundgetan.

§ 19
Bewertung

(1) Die Leistungen in den Prüfungen und Lehrproben sind nach folgenden Noten zu bewerten:
Sehr gut (1),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen sind neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Ergeben die Einzelleistungen und die Bewertung bei der Fachkundeprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Mittelwert, so werden Dezimalstellen bis 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

(4) Die Leistungen in allen Prüfungen und Lehrproben (§ 14) müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.

(5) Bei der Fachkundeprüfung wird eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im mündlichen Teil, eine mangelhafte Leistung im mündlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im schriftlichen Teil ausgeglichen.

§ 20
Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der Prüfungen und Lehrproben.

(2) Werden nach § 2 Absatz 4 Satz 1 die fahrpraktische Prüfung oder die Lehrproben nicht vor dem vollständigen Prüfungsausschuss abgelegt, so entscheiden die Mitglieder, die die jeweilige Prüfung oder Lehrprobe durchführen, über die Bewertung. Wenn kein einvernehmliches Votum zustande kommt, ist § 19 Absatz 3 anzuwenden.

Zusammenfassung

Der Vorsitzende oder ein Ausschussmitglied gibt das Ergebnis bekannt. Ist es negativ ausgefallen, muss es begründet werden. Die Gründe müssen dann auch aus der zu fertigenden Niederschrift (auch elektronisch möglich) inkl. Rechtsbehelfsbelehrung hervorgehen.

Eine Wiederholung der fahrpraktischen Prüfung, der Fachkundeprüfung, der theoretischen und der praktischen Lehrprobe ist jeweils nur zweimal möglich. Weitere Wiederholungen sind erst gestattet, wenn der Anwärter die Fahrlehrerausbildung nochmals durchlaufen hat.

Ab Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren. Dem Anwärter ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Die Vorschriften zum Prüfungsausschuss, die örtliche Zuständigkeit und die Prüfungstermine gelten nicht für Fahrlehrer, Fahrschulen oder Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden.

§ 21
Bekanntgabe der Entscheidung

Das vorsitzende Mitglied oder ein Mitglied nach § 2 Absatz 4 gibt dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber die Bewertung nach jeder einzelnen Prüfung oder Lehrprobe bekannt. Mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertete Prüfungsteile sind zu erläutern und zu begründen.

§ 22
Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfungen und Lehrproben ist eine Niederschrift oder ein elektronisches Dokument zu fertigen. Hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber eine Prüfung oder eine Lehrprobe nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift oder dem elektronischen Dokument ersichtlich sein.

§ 23
Nicht bestandene Prüfung

Bei einer nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe ist dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24
Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben

Prüfungen und Lehrproben können jeweils höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 25
Erneute Fahrlehrerprüfung

Die Prüfungen und Lehrproben können nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe erneut abgelegt werden, wenn der Fahrlehreranwärter oder Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat.

§ 26
Prüfungsunterlagen

Dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind vom Prüfungsausschuss nach § 1 fünf Jahre lang aufzubewahren und vom Prüfungsausschuss nach Ablauf dieses Zeitraums unverzüglich zu löschen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

§ 27
Ausnahmen

Die §§ 1 bis 6 und 9 gelten nicht für die in § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes genannten Behörden.

Kontaktdaten der Fahrlehrerverbände

Verband	Adresse	Telefon	E-Mail
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.	Alboinstraße 56 12103 Berlin	(030) 74 30 65 76-0	info@bvf-deutschland.de
Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V.	Zuffenhauser Str. 3 70825 Korntal-Münchingen	(0711) 839 87 50	hotline@fahrlehrerverband-bw.de
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Hofbrunnstraße 13 81479 München	(089) 74 91 49 21	info@lbf.bayern
Fahrlehrer-Verband Berlin e. V.	Alboinstraße 56 12103 Berlin	(030) 754 91 80	look@fahrlehrerverband-berlin.de
Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V.	Gartenstraße 29/30 14641 Nauen	(03321) 744 38 01	kontakt@fahrlehrerverband-brb.de
Landes-Fahrlehrerverband Bremen e. V.	Alfelder Straße 62 28207 Bremen	(0421) 499 20 31	Fahrlehrerverband-Bremen@t-online.de
Fahrlehrerverband Hamburg e. V.	Ausschläger Weg 100 20537 Hamburg	(040) 23 33 40	fahrlehrerverband-hh@gmx.de
Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e. V.	Bert-Brecht-Straße 4 63069 Offenbach a. M.	(069) 84 63 97	buero@fahrlehrerverband-hessen.de
Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Hundsburgallee 12 18069 Rostock	(0381) 400 06-35	info@fahrlehrerverbandmv.de
Fahrlehrerverband Niedersachsen e. V.	Karlsruher Straße 50 30880 Laatzen	(0511) 87 65 07-0	mail@flv-nds.de
Fahrlehrerverband Nordrhein e.V	Kölner Straße 171 51149 Köln	(02203) 203 03 20	info@fahrlehrerverband-nordrhein.de
Fahrlehrerverband Pfalz e. V.	Roßlaufstraße 2 67433 Neustadt	(06321) 344 62	Fahrlehrerverband-Pfalz@t-online.de
Fahrlehrer-Verband Rheinland e. V.	Hans-Böckler-Straße 2 56070 Koblenz	(0261) 830 64	fvr@fahrlehrerverband-rheinland.de
Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.	Bismarckstraße 20 66333 Völklingen	(06898) 91 05 94	info@fahrlehrerverband-saar.com
Fahrlehrerverband Sachsen-Anhalt e. V.	Niederndodeleber Str. 12 39110 Magdeburg	(0391) 541 54 06	Fahrlehrerverb.Sachs.-Anhalt@t-online.de
Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e. V.	Bernhardstraße 35 01187 Dresden	(0351) 478 68-0	info@fahrlehrerverband-sachsen.de
Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.	Knorrstraße 5 24106 Kiel	(0431) 307 48	info@fahrlehrerverbandsh.de
Thüringer Fahrlehrerverband e. V.	Schützenstraße 4 99096 Erfurt	(0361) 731 52 70	info@thueringer-fahrlehrerverband.de
Fahrlehrer-Verband Westfalen e. V.	Hubertusstraße 44 45657 Recklinghausen	(02361) 269 88	info@fahrlehrerverband westfalen.de

Impressum

Impressum

Herausgeber:
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
Alboinstraße 56, 12103 Berlin
Tel. +49 30 7 56 59 61 90
Fax +49 30 7 56 59 61 99
E-Mail: info@bvf-deuschland.de
Amtsgericht München
Vorsitzender: Gerhard von Bressensdorf

© by Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

Gestaltung und Layout:
Sabine Darjus

Gesetzestexte:
Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrlG)
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 44, ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 2017, inkl. Berichtigung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Vom 15. November 2017 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 74

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, außer Kraft.

Die nachstehenden Verordnungen basieren auf dem Arbeitsentwurf konsolidierte Fassung. Da das der Verordnung zugrundeliegende Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erst am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, kann die Verordnung nicht an diesem Tag sondern erst im Anschluss ausgefertigt und bekanntgemacht wer- den und in Kraft treten.
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG)
- Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrlAusbO)
- Fahrlehrer-Prüfungsordnung (FahrlPrüfO)

Die dargestellten Inhalte sind Auszüge und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.